

Bibliothek im Beruflichen Schulzentrum Waiblingen - Benutzungsordnung

§ 1 Benutzerkreis, Öffnungszeiten

- (1) Die Bibliothek im Beruflichen Schulzentrum Waiblingen steht den Schülern und Lehrern der jeweiligen Schulen zur Verfügung.
- (2) Die Öffnungszeiten werden von der Bibliothek geregelt und bekanntgegeben.

§ 2 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Jeder Benutzer meldet sich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Schülersausweises an und erhält einen Benutzerausweis.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek im Beruflichen Schulzentrum Waiblingen.
- (3) Bei der Anmeldung verpflichtet sich jeder Benutzer zur Einhaltung der Benutzungsordnung und erklärt sich einverstanden, dass seine Daten zu Zwecken der internen Büchereiverwaltung elektronisch gespeichert werden.
- (4) Namens- und Wohnungsänderungen sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Geht der Benutzerausweis verloren, so ist der Bibliothek unverzüglich der Verlust mitzuteilen. Die Haftung liegt beim Inhaber des Benutzerausweises. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.

§ 3 Ausleihe

- (1) Die Medienausleihe ist nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises möglich. Eine Weitergabe der entlehnten Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Die Leihfrist beträgt für Bücher vier Wochen, für alle anderen Medien zwei Wochen.
- (3) Der Präsenzbestand der Bibliothek, Zeitungen und die jeweils neueste Ausgabe einer Zeitschrift können nicht ausgeliehen werden.
- (4) Die Anzahl der auszuleihenden Medien kann begrenzt werden.
- (5) Die Ausleihe der Medien wird eingeschränkt, nach der Altersfreigabe gemäß dem Jugendschutzgesetz.
- (6) Die Leihfrist eines Mediums kann vor Ablauf der Frist auf Antrag verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.
- (7) Die Bibliothek ist im Einzelfall berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (8) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern oder Geräten entstehen.
- (9) Die Medien gelten erst dann als zurückgegeben, wenn sie an der Theke verbucht wurden. Für die vom Entleiher auf der Theke oder anderswo abgelegten Medien haftet der Entleiher bis zum Verbuchen.

§ 4 Behandlung der Medien

- (1) Im Interesse aller Bibliotheksbesucher sind die entlehnten Medien mit größter Sorgfalt zu behandeln und in ordentlichem Zustand fristgerecht abzugeben. Für verunreinigte, beschädigte, unvollständige oder verlorene Medien hat derjenige, auf dessen Benutzerausweis die Medien ausgeliehen sind, vollständigen Ersatz zu leisten. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleiherung gemeldet werden. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt. Bei Jugendlichen haftet der gesetzliche Vertreter.
- (2) Der Verlust entlehnter Medien ist der Bibliothek unverzüglich zu melden.

§ 5 Aufenthalt in der Bibliothek

- (1) Für die Garderobe und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
- (2) Im Interesse aller Bibliotheksbesucher wird um gegenseitige Rücksichtnahme gebeten.
- (3) Rauchen ist im Bibliotheksbereich nicht gestattet.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Ausleihe von Medien in der Bibliothek im Beruflichen Schulzentrum ist kostenlos.
- (2) Gegen eine einmalige Gebühr von EUR 1 wird ein Benutzerausweis ausgehändigt, der zur Ausleihe berechtigt und nicht übertragbar ist.
- (3) Wird die Leihfrist der Medien überschritten, so sind für jeden Öffnungswoche der Bibliothek EUR 0,25 pro Medium zu entrichten. Die Bibliothek erinnert bei Überziehung der Leihfrist durch schriftliche Mahnung an die Rückgabepflicht.
- (4) Folgende Mahngebühren werden erhoben:
 1. Mahnung bei Überschreiten der Leihfrist von 2 Wochen: EUR 1
 2. Mahnung bei Überschreiten der Leihfrist von 4 Wochen: EUR 2
 3. Mahnung bei Überschreiten der Leihfrist von 6 Wochen: EUR 3

- (5) Bleiben schriftliche Erinnerungen erfolglos, wird über das Landratsamt Waiblingen das förmliche Vollstreckungsverfahren eingeleitet.
- (6) Verunreinigte, beschädigte, unvollständige oder verlorene Medien müssen ersetzt werden. Es werden die Medien mit ihrem Anschaffungswert in Rechnung gestellt.
- (7) Bei leicht beschädigten Medien, die vom Bibliothekspersonal ohne erheblichen Aufwand repariert werden können, wird eine Gebühr von EUR 2,00 erhoben. Die Entscheidung, ob eine Reparatur sinnvoll und möglich ist, liegt im Ermessen des Bibliothekspersonals.
- (8) Darüber hinaus gelten folgende Gebühren:
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| Ausstellung eines Ersatzausweises | EUR 1,00 |
| Kopie oder Ausdruck | EUR 0,10 |
- (9) Die Gebühren werden mit der Anforderung zur Zahlung fällig.
- (10) Erreicht das Gebührenkonto eines Benutzers EUR 25,00, so wird er bis zur Begleichung der entstandenen Gebühren von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen.

§ 7 Internet-PC-Arbeitsplätze

Die Benutzung der Internet-PC-Arbeitsplätze wird folgendermaßen geregelt:

- (1) Die Internet-PC-Arbeitsplätze stehen allen Schülern kostenlos zur Verfügung.
- (2) Mit der Nutzung des Internet-PC-Arbeitsplatzes erklärt sich der Benutzer mit diesen Regelungen einverstanden.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für Folgen, die sich aus Verletzungen des Urheberrechts durch den Benutzer dieses Internet-PC-Arbeitsplatzes ergeben.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen.
- (6) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

Gewährleistungsausschluss

- (7) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesem PC zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

Beachtung strafrechtlicher Vorschriften

- (8) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen des Urheberrechts sowie des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten.
- (9) Es dürfen keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter manipuliert und keine geschützten Daten genutzt werden.

Benutzerhaftung

- (10) Alle Medien und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Jeder Benutzer haftet für schuldhaft herbeigeführte Schäden.

Nutzungseinschränkungen

- (11) Dem Benutzer ist es nicht gestattet, Informationen oder Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen oder rassistischen Inhalts aufzurufen.
- (12) Dem Benutzer ist es nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatzkonfigurationen durchzuführen und technische Störungen selbst zu beheben.
- (13) Die Bibliothek kann zeitliche und programmbezogene Nutzungseinschränkungen vornehmen.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.2020 in Kraft.